



Wildkameras: Neue Rechtslage

Immer wieder kommt es im Jagdbetrieb zu Situationen, in denen das (jagd-)rechtliche Wissen auf dem Prüfstand steht. An dieser Stelle werden in loser Folge jagdrechtliche Fragen beantwortet. Diesmal: Wildkameras.

RA DR. RAOUL WAGNER, LL.M. (NYU)

Bislang war die (nunmehr alte) Rechtslage zu den Voraussetzungen der Zulässigkeit der Verwendung von Wildkameras strittig. Die Datenschutzbehörde vertrat den Standpunkt, dass Wildkameras melde- und kennzeichnungspflichtig seien. Lebersorger/Zedka vertraten wiederum die Rechtsmeinung, dass Wildkameras im Sperrbereich rund um Fütterungen insbesondere dann nicht melde- oder kennzeichnungspflichtig seien, wenn der Sperrbereich beschildert ist (siehe WEIDWERK 3/2015, Seite 36). Höchstgerichtliche Rechtsprechung blieb aus, man könnte den Eindruck gewinnen, dass niemand große Lust hatte, Verfahren zu dieser damals strittigen Rechtsfrage anzustrengen.

Durch die seit 25. Mai 2018 anzuwendende DSGVO und das ebenfalls am 25. Mai 2018 in Kraft getretene neue Datenschutzgesetz wurde die Frage nach den Voraussetzungen zur Zulässigkeit der Verwendung von Wildkameras erfreulicherweise gelöst, und zwar mit Augenmaß und praxistauglich. Vereinfacht ausgedrückt gilt nunmehr Folgendes:

- Wildkameras sind nicht mehr meldepflichtig und nicht mehr kennzeichnungspflichtig.
- Der Jagdausübungsberechtigte hat ein Verzeichnis zu führen. Dieses hat zu enthalten:

1. Namen und Kontaktdaten der verantwortlichen Person,
2. Zweck der Verarbeitung (zum Beispiel Erfassung des Wildbestandes) und
3. Beschreibung eventuell betroffener Personen (Wanderer, Mountainbiker usw.).

Natürlich sind auch hier Details zu beachten. Wildkameras sind auch nach der neuen Rechtslage Datenverarbeitungen (Artikel 4 Z 2 DSGVO). Damit erfolgreiche Bildaufnahmen sind zulässig, wenn im Einzelfall überwiegende berechtigte Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten bestehen und die Verhältnismäßigkeit gegeben ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Bildaufnahme ein privates Dokumentationsinteresse verfolgt, das nicht auf die identifizierende Erfassung unbeteiligter Personen oder die gezielte Erfassung von Objekten, die sich zur mittelbaren Identifizierung solcher Personen eignen, gerichtet ist (§12 Abs. 3 Z 3 DSGVO neu).

Es liegt auf der Hand, dass zum Zweck der Beobachtung des Wildes

bei der berechtigten Jagdausübung von Jägern eingesetzte Wildkameras diese Voraussetzungen erfüllen. Schließlich geht es beim Einsatz von Wildkameras durch Jäger um die Erlangung von Informationen über den jeweiligen Wildbestand, den Zustand des Wildes usw. und nicht darum, unmittelbar oder mittelbar Personen zu identifizieren.

Dokumentationspflicht

Zu beachten ist allerdings, dass jeder für solche Kameras Verantwortliche ein Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten, die seiner Zuständigkeit unterliegen, intern zu führen hat. Der für die Führung dieses Verzeichnisses Verantwortliche ist in aller Regel der jeweilige Jagdausübungsberechtigte, je nach Organisation der Jagd, der Jagdpächter, Jagdleiter oder Jagdverwalter. Das Verzeichnis hat den Namen und die Kontaktdaten jener Person zu enthalten, die „allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet“. Das wird



FOTO CHRISTOPH BURGSTALLER

wiederum jene Person sein, die eine konkrete Wildkamera betreut und die Aufnahmen auswertet bzw. verwendet. Nicht erforderlich ist die Angabe der jeweiligen Standorte von Wildkameras.

Wenn eine Wildkamera also nur zum Zweck der Wildbeobachtung verwendet und ein entsprechendes Verarbeitungsverzeichnis geführt wird, ist alles rechtens. Von solcherart eingesetzten Wildkameras zufällig aufgenommene Bilder von Personen, anhand derer jene Personen identifiziert werden können, dürfen nicht weitergegeben werden.

Videoüberwachung

Aber Achtung! Wer eine Wildkamera einsetzen will, um damit Personen auszuforschen, die Jagdeinrichtungen beschädigen usw., kann sich nicht auf diese Bestimmung (§12 Abs. 3 Z 3 DSGVO neu) berufen. In solchen Fällen ist der Einsatz einer Videoüberwachung (Wildkamera usw.) zulässig, wenn die Verhältnismäßigkeit gewahrt wird und sie dem vorbeugenden Schutz von Personen oder Sachen an öffentlich zugänglichen Orten, die dem Hausrecht des Verantwortlichen unterliegen, dienen und aufgrund bereits erfolgter Rechtsverletzungen erforderlich sind (§12 Abs. 3 Z 2 DSGVO neu). Es muss also schon einen Anlassfall für die Videoüberwachung zum Beispiel von Hochständen gegeben haben, damit sie auch rechtens ist. Auch in diesen Fällen entfällt die Pflicht zur Kennzeichnung. Bei solchen Videoüberwachungen aufgenommene Bilder von Personen sind jedenfalls zu löschen, wenn sie nicht mehr gebraucht werden. Eine länger als 72 Stunden andauernde Aufbewahrung solcherart aufgenommener Bilder von Personen muss verhältnismäßig sein, protokolliert und begründet werden. Eine geeignete Begründung ist zum Beispiel die Notwendigkeit des Bildes für die weitere Rechtsverfolgung.

Eine effektive Wildbeobachtung wird durch die Montage von Wildkameras wesentlich erleichtert. Neuerdings muss ein Verarbeitungsverzeichnis geführt werden!

FOTO MARTIN GRASBERGER



Weitere Artikel dieser Serie finden Sie auf unserer Website: www.weidwerk.at